

(5) Ein Fahrzeug, das festgemacht ist oder vor Anker liegt und einer besonderen Rücksichtnahme der vorbeifahrenden Fahrzeuge bedarf, führt nach Genehmigung der Schiffsaufsicht (Strommeister) außer dem Signal nach Abs. 1 das in § 20 dieser Anordnung vorgeschriebene Signal (bei Nacht drei Lichter in je 1,5 m Abstand übereinander: weiß — rot — weiß; bei Tage einen roten Zylinder).

Das Signal gemäß § 20 Abs. 1 darf auch ein Dienstfahrzeug führen, das längsseit eines Fahrzeuges geht oder längsseit eines Fahrzeuges liegt.

Vor Anker liegende Seeflugzeuge siehe § 45, Festmachen siehe § 51.

§ 17

Warnsignal bei Schiffsbehinderung

(1) Bei Eintritt außergewöhnlicher Schiffsbehinderung wird an den im Teil II bestimmten Stellen ein Warnsignal gezeigt. Das Warnsignal besteht:

bei Tage aus drei Signalkörpern in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: oben zwei Bälle und darunter ein Kegel mit der Spitze nach unten;

bei Nacht aus drei Lichtern in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: die beiden oberen rot, das untere grün.

(2) Über die Art der Schiffsbehinderung kann an den im Teil II bestimmten Stellen Auskunft eingeholt werden.

§ 18

Bagger- und Taucherfahrzeuge

(1) Bagger, Taucherfahrzeuge und andere schwimmende Geräte führen, solange sie der Rücksichtnahme der Schiffsahrt durch Fahrtverminderung und sonstige Vorsichtsmaßnahmen bedürfen, bei Nacht auf jeder Seite in mindestens 1,5 m Abstand voneinander in gleicher Höhe ein rotes Licht und auf der Seite, die sich für die Vorbeifahrt am besten eignet, ein weißes Licht 1,5 m unter dem roten Licht; bei Tage wird diese Seite durch einen roten Ball bezeichnet.

(2) Wird bei Nacht das Signal rot über weiß, bei Tage der rote Ball auf beiden Seiten des Fahrzeuges gezeigt, so darf nur an der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite vorbeigefahren werden.

(3) Wird bei Nacht das Signal rot über weiß auf der einen, rot über grün auf der anderen Seite des Fahrzeuges, bei Tage roter Ball auf der einen, zwei schwarze Kegel mit gegeneinander gerichteten Spitzen (Stundenglas) auf der anderen Seite gezeigt, so darf nur an der mit rot über weiß oder mit dem roten Ball bezeichneten Seite vorbeigefahren werden.

Nebensignale siehe § 26 Abs. 3.

§ 19

Wracks und andere Schiffsbehinderungen

(1) Ein Wrack oder ein anderes Schiffsbehinderung, an dem ohne Fahrtverminderung und ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen vorbeigefahren werden darf, wird nach den allgemeinen Grundsätzen für die Bezeichnung der Fahrwasser durch Wrackleuchttonnen, Wracktonnen oder eine auf dem Wrack selbst oder in seiner unmittelbaren Nähe an Land angebrachte Bezeichnung kenntlich gemacht. Die Lage der Tonnen zum Wrack wird durch Toppzeichen angegeben. *

(2) Ein Wrack oder ein anderes Schiffsbehinderung, auf das die Schiffsahrt durch Fahrtverminderung oder andere Vorsichtsmaßnahmen Rücksicht nehmen muß, führt:

a) wenn es an der Steuerbordseite des Fahrwassers liegt, auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite

drei grüne Lichter übereinander,

bei Tage einen grünen Kegel — Spitze oben — und darunter zwei grüne Bälle;

b) wenn es an der Backbordseite des Fahrwassers liegt, auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite

zwei grüne Lichter übereinander,

bei Tage einen grünen Zylinder und darunter einen grünen Ball;

c) wenn es inmitten des Fahrwassers liegt, so daß nur an der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite vorbeigefahren werden darf, auf jeder Seite in gleicher Höhe in mindestens 3 m waagrechttem Abstand voneinander

zwei grüne Lichter übereinander,

bei Tage zwei grüne Bälle übereinander,

(3) Die Signale werden auf dem Schiffsbehinderung selbst, und wenn das nicht möglich ist, auf einem verankerten Fahrzeug (Wrackfeuerschiff, Bergungsfahrzeug usw.) oder an Land in unmittelbarer Nähe des Hindernisses angebracht.

Nebensignale siehe § 26 Abs. 3.

§ 20

Schutzbedürftige Werke und Anlagen

(1) In Bau begriffene Strombauwerke und die bei Wasserbauten benutzten Fahrzeuge und Geräte sowie schwimmende und feste Anlagen am Ufer, die der Rücksichtnahme der Schiffsahrt durch Fahrtverminderung bedürfen, führen mit Genehmigung der Schiffsaufsicht bei Nacht drei Lichter in je 1,5 m Abstand übereinander: weiß — rot — weiß; bei Tage einen roten Zylinder.

(2) Diese Signale können auch von einem festgemachten oder verankerten oder von einem ladenden oder löschenden Fahrzeug mit Genehmigung der Schiffsaufsicht geführt werden.

Siehe §§ 16 und 52.

§ 21

Sperrung eines Fahrwassers durch Baggerarbeiten, Schiffsbehinderungen oder durch andere Ursachen. Verbot des Ein- und Auslaufens

(1) Ist durch Baggerarbeiten, Schiffsbehinderungen oder aus einer anderen ähnlichen Ursache ein Teil eines Fahrwassers gesperrt, so wird das Warnsignal gemäß § 17 gezeigt und den Fahrzeugen, die diesen Teil durchfahren wollen, falls erforderlich, durch besondere an den Grenzen des gesperrten Gebiets ausgelegte Fahrzeuge Nachricht über Umfang, Art und Dauer der Sperrung gegeben. Diese Fahrzeuge führen die im § 5 Abs. 4 für Fahrzeuge der Deutschen Grenzpolizei vorgeschriebenen Kennzeichen, Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten,